

TE Bvwg Erkenntnis 2015/6/15 W194 2012113-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.2015

Entscheidungsdatum

15.06.2015

Norm

AMD-G §2 Z16

B-VG Art.133 Abs4

Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 §1

ORF-G §3 Abs1

ORF-G §3 Abs3

ORF-G §3 Abs4

ORF-G §31

ORF-G §31 Abs10

ORF-G §31 Abs3

PrR-G §1 Abs1

RGG §1 Abs1

RGG §2

RGG §3 Abs1

RGG §3 Abs4

RGG §4

RGG §6 Abs1

RGG §6 Abs3

VwGVG §24

VwGVG §27

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §28 Abs5

1. AMD-G § 2 heute
2. AMD-G § 2 gültig ab 01.11.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2021
3. AMD-G § 2 gültig von 01.01.2021 bis 31.10.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2020
4. AMD-G § 2 gültig von 01.08.2015 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2015
5. AMD-G § 2 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2013
6. AMD-G § 2 gültig von 28.03.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2012
7. AMD-G § 2 gültig von 01.10.2010 bis 27.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010

8. AMD-G § 2 gültig von 01.08.2007 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2007
9. AMD-G § 2 gültig von 01.08.2004 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2004
10. AMD-G § 2 gültig von 01.08.2001 bis 31.07.2004

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. § 1 gültig von 01.01.2022 bis 31.12.2023 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 112/2023
2. § 1 gültig von 01.01.2022 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2015
3. § 1 gültig von 24.12.2020 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2020
4. § 1 gültig von 01.01.2018 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2013
5. § 1 gültig von 01.01.2018 bis 17.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2012
6. § 1 gültig von 14.01.2015 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2015
7. § 1 gültig von 18.06.2013 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2013
8. § 1 gültig von 01.01.2013 bis 17.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2012
9. § 1 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2005
10. § 1 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
11. § 1 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2000
12. § 1 gültig von 01.06.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2000
13. § 1 gültig von 01.01.2000 bis 31.05.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/1999
14. § 1 gültig von 01.01.1993 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 765/1992

1. ORF-G § 3 heute
2. ORF-G § 3 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023
3. ORF-G § 3 gültig von 09.09.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023
4. ORF-G § 3 gültig von 01.10.2010 bis 08.09.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
5. ORF-G § 3 gültig von 01.08.2007 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2007
6. ORF-G § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2005
7. ORF-G § 3 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001
8. ORF-G § 3 gültig von 06.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/1999
9. ORF-G § 3 gültig von 29.09.1984 bis 05.01.1999

1. ORF-G § 3 heute
2. ORF-G § 3 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023
3. ORF-G § 3 gültig von 09.09.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023
4. ORF-G § 3 gültig von 01.10.2010 bis 08.09.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
5. ORF-G § 3 gültig von 01.08.2007 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2007
6. ORF-G § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2005
7. ORF-G § 3 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001
8. ORF-G § 3 gültig von 06.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/1999
9. ORF-G § 3 gültig von 29.09.1984 bis 05.01.1999

1. ORF-G § 3 heute
2. ORF-G § 3 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023
3. ORF-G § 3 gültig von 09.09.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023
4. ORF-G § 3 gültig von 01.10.2010 bis 08.09.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010

5. ORF-G § 3 gültig von 01.08.2007 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2007
6. ORF-G § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2005
7. ORF-G § 3 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001
8. ORF-G § 3 gültig von 06.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/1999
9. ORF-G § 3 gültig von 29.09.1984 bis 05.01.1999

1. ORF-G § 31 heute
2. ORF-G § 31 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ORF-G § 31 gültig von 24.04.2026 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2026
4. ORF-G § 31 gültig von 01.08.2025 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
5. ORF-G § 31 gültig von 19.04.2025 bis 31.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2025
6. ORF-G § 31 gültig von 01.01.2024 bis 18.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023
7. ORF-G § 31 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2022
8. ORF-G § 31 gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2014
9. ORF-G § 31 gültig von 01.01.2012 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2011
10. ORF-G § 31 gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
11. ORF-G § 31 gültig von 01.01.2002 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001
12. ORF-G § 31 gültig von 29.09.1984 bis 31.12.2001

1. ORF-G § 31 heute
2. ORF-G § 31 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ORF-G § 31 gültig von 24.04.2026 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2026
4. ORF-G § 31 gültig von 01.08.2025 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
5. ORF-G § 31 gültig von 19.04.2025 bis 31.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2025
6. ORF-G § 31 gültig von 01.01.2024 bis 18.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023
7. ORF-G § 31 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2022
8. ORF-G § 31 gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2014
9. ORF-G § 31 gültig von 01.01.2012 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2011
10. ORF-G § 31 gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
11. ORF-G § 31 gültig von 01.01.2002 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001
12. ORF-G § 31 gültig von 29.09.1984 bis 31.12.2001

1. ORF-G § 31 heute
2. ORF-G § 31 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ORF-G § 31 gültig von 24.04.2026 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2026
4. ORF-G § 31 gültig von 01.08.2025 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
5. ORF-G § 31 gültig von 19.04.2025 bis 31.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2025
6. ORF-G § 31 gültig von 01.01.2024 bis 18.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023
7. ORF-G § 31 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2022
8. ORF-G § 31 gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2014
9. ORF-G § 31 gültig von 01.01.2012 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2011
10. ORF-G § 31 gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
11. ORF-G § 31 gültig von 01.01.2002 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2001
12. ORF-G § 31 gültig von 29.09.1984 bis 31.12.2001

1. PrR-G § 1 heute
2. PrR-G § 1 gültig ab 01.10.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010
3. PrR-G § 1 gültig von 01.08.2004 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2004
4. PrR-G § 1 gültig von 01.04.2001 bis 31.07.2004

1. RGG § 1 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2023 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 112/2023

1. RGG § 2 gültig von 01.07.2003 bis 31.12.2023 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 112/2023
2. RGG § 2 gültig von 01.01.2000 bis 30.06.2003

1. RGG § 3 gültig von 01.09.2016 bis 31.12.2023 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 112/2023

2. RGG § 3 gültig von 01.09.2012 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
3. RGG § 3 gültig von 01.01.2004 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
4. RGG § 3 gültig von 01.07.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
5. RGG § 3 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
6. RGG § 3 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001

1. RGG § 3 gültig von 01.09.2016 bis 31.12.2023 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 112/2023
2. RGG § 3 gültig von 01.09.2012 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
3. RGG § 3 gültig von 01.01.2004 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
4. RGG § 3 gültig von 01.07.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
5. RGG § 3 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
6. RGG § 3 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001

1. RGG § 4 gültig von 01.07.2003 bis 31.12.2023 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 112/2023
2. RGG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 30.06.2003

1. RGG § 6 gültig von 01.11.2021 bis 31.12.2023 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 112/2023
2. RGG § 6 gültig von 01.09.2016 bis 31.10.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2016
3. RGG § 6 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013
4. RGG § 6 gültig von 14.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2010
5. RGG § 6 gültig von 01.07.2003 bis 13.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
6. RGG § 6 gültig von 01.01.2000 bis 30.06.2003

1. RGG § 6 gültig von 01.11.2021 bis 31.12.2023 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 112/2023
2. RGG § 6 gültig von 01.09.2016 bis 31.10.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2016
3. RGG § 6 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013
4. RGG § 6 gültig von 14.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2010
5. RGG § 6 gültig von 01.07.2003 bis 13.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
6. RGG § 6 gültig von 01.01.2000 bis 30.06.2003

1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 27 heute
2. VwGVG § 27 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2019 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W194 2012113-1/8E

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Daniela SABETZER als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX gegen den Bescheid der GIS Gebühren Info Service GmbH vom 28. Juli 2014, Teilnehmernummer: XXXX, zu

Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Daniela SABETZER als Einzelrichterin über die Beschwerde des römisch 40 gegen den Bescheid der GIS Gebühren Info Service GmbH vom 28. Juli 2014, Teilnehmernummer: römisch 40, zu Recht erkannt:

A)

Der angefochtene Bescheid wird - soweit er die Zahlung von Rundfunkgebühren samt den damit verbundenen Abgaben und Entgelten gemäß §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und 4, 6 Abs. 1 und 3 RGG iVm § 31 ORF-G und § 1 Kunstförderungsbeitragsgesetz vorschreibt - gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG aufgehoben. Der angefochtene Bescheid wird - soweit er die Zahlung von Rundfunkgebühren samt den damit verbundenen Abgaben und Entgelten gemäß Paragraphen eins, 2, 3, Absatz eins und 4, 6 Absatz eins und 3 RGG in Verbindung mit Paragraph 31, ORF-G und Paragraph eins, Kunstförderungsbeitragsgesetz vorschreibt - gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG aufgehoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Am 1. März 2012 teilte der Beschwerdeführer einem Außendienstmitarbeiter der belangten Behörde telefonisch mit, dass er am Standort in XXXX, über Internet verfüge. 1. Am 1. März 2012 teilte der Beschwerdeführer einem Außendienstmitarbeiter der belangten Behörde telefonisch mit, dass er am Standort in römisch 40, über Internet verfüge.

2. In weiterer Folge wurde der Beschwerdeführer von der belangten Behörde mit 1. März 2012 bei dieser für diesen Standort für die Rundfunkanlage Radio angemeldet. Am 28. Juni 2012 stellte die belangte Behörde ein Auskunftsbegehren an den Beschwerdeführer, mit dem dieser ersucht wurde, binnen 14 Tagen wahrheitsgemäß mitzuteilen, welche Rundfunkempfangseinrichtungen am Standort betrieben werden.

3. Aufgrund der nicht erfolgten Behebung des Auskunftsbegehens durch den Beschwerdeführer wurde von der belangten Behörde eine Abfrage des ZMR vorgenommen, welche ergab, dass in Bezug auf den Beschwerdeführer eine Adressverlegung an den Standort in XXXX, stattgefunden habe. 3. Aufgrund der nicht erfolgten Behebung des Auskunftsbegehens durch den Beschwerdeführer wurde von der belangten Behörde eine Abfrage des ZMR vorgenommen, welche ergab, dass in Bezug auf den Beschwerdeführer eine Adressverlegung an den Standort in römisch 40, stattgefunden habe.

4. Mit Mahnschreiben der belangten Behörde vom 19. September 2012 wurde der Beschwerdeführer um Auskunft ersucht, ob er am Standort in XXXX Rundfunkempfangsanlagen betreibe. 4. Mit Mahnschreiben der belangten Behörde vom 19. September 2012 wurde der Beschwerdeführer um Auskunft ersucht, ob er am Standort in römisch 40 Rundfunkempfangsanlagen betreibe.

5. Mit bei der belangten Behörde am 3. Oktober 2012 eingelangtem Schreiben teilte der Beschwerdeführer mit, Radio und Fernsehen an diesem Standort nur per Internet zu empfangen.

6. Mit Schreiben vom 22. Juli 2013 stellte die belangte Behörde einen Rückstandsausweis über eine Forderung in der Höhe von EUR 148,37 gegenüber dem Beschwerdeführer aus. In seinen vom 22. Juli 2013 erhobenen Einwendungen führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, dass es sich bei einem Computer mit Internetanschluss um keine Rundfunkempfangseinrichtung handle. Als Student der Volkswirtschaftslehre verwende er den Computer für sein Studium und in diesem Rahmen vor allem für das Verfassen von Hausarbeiten bzw. für Datenbankrecherchen. Herkömmliche Rundfunkempfangsgeräte seien speziell für einen Hörfunk- oder Fernsehempfang ausgerichtet; dies treffe jedoch nicht auf einen internetfähigen Computer zu. Es sei daher nicht davon auszugehen, dass ein Computer mit Internetanschluss von einem Studenten typischerweise zur Rundfunkteilnahme verwendet oder angeschafft werde.

7. Mit bei der belangten Behörde am 9. September 2013 eingelangtem Schreiben stellte der Beschwerdeführer den Antrag, das Nichtbestehen der Forderung anzuerkennen bzw. in eventu vom weiteren Betreiben der Forderung

Abstand zu nehmen bzw. in eventuelle im Zuge des Verwaltungsverfahrens einen Bescheid auszustellen.

8. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2013 wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass ein Computer funktionell nicht für die Wahrnehmbarmachung von Rundfunk bestimmt sei und Rundfunkdarbietungen nicht unmittelbar wahrnehmbar machen könne.

9. Mit bei der belangten Behörde am 1. Juli 2014 eingelangtem Schreiben erhob der Beschwerdeführer Säumnisbeschwerde, da die belangte Behörde ihre Pflicht verletzt habe, in dem von ihr gegen den Beschwerdeführer geführten Verwaltungsverfahren eine Sachentscheidung zu treffen.

10. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer "[g]em. §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und 4 sowie § 6. Abs. 1 und 3 RGG idF BGBl. I Nr. 70/2013 iVm § 31 ORF-Gesetz idFBGBl. I Nr. 169/2013, § 1 Kunstförderungsbeitragsgesetz BGBl. 573/1981 idFBGBl. I Nr. 92/2013, § 1 des Wiener Kulturförderungsbeitragsgesetzes 2000 idF LGBl. Nr. 31/2006 bzw 45/2013, § 16 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr 122/2013 iVm. Art 130 Abs. 1 Z 3 B-VG BGBl. Nr. 1/1930 idF. BGBl. Nr. 1013/1994 [...] die Zahlung von Rundfunkgebühren samt der damit verbundenen Abgaben und Entgelte für den Betrieb einer Rundfunkeinrichtung Radio am Standort XXXX und in weiterer Folge am Standort XXXX XXXX für den Zeitraum vom 1. März 2012 bis 30. September 2013 in der Höhe von insgesamt € 148,37 samt Säumniszuschlag vorgeschrieben". 10. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer "[g]em. Paragraphen eins, 2, 3, Absatz eins und 4 sowie Paragraph 6, Absatz eins und 3 RGG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 70 aus 2013, in Verbindung mit Paragraph 31, ORF-Gesetz in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 169 aus 2013,, Paragraph eins, Kunstförderungsbeitragsgesetz Bundesgesetzblatt 573 aus 1981, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 92 aus 2013,, Paragraph eins, des Wiener Kulturförderungsbeitragsgesetzes 2000 in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 31 aus 2006, bzw 45 aus 2013,, Paragraph 16, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 122 aus 2013, in Verbindung mit Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 1013 aus 1994, [...] die Zahlung von Rundfunkgebühren samt der damit verbundenen Abgaben und Entgelte für den Betrieb einer Rundfunkeinrichtung Radio am Standort römisch 40 und in weiterer Folge am Standort römisch 40 römisch 40 für den Zeitraum vom 1. März 2012 bis 30. September 2013 in der Höhe von insgesamt € 148,37 samt Säumniszuschlag vorgeschrieben".

10.1. Begründend stellte die belangte Behörde nach Wiedergabe des Verfahrensganges fest, dass der Beschwerdeführer im angegebenen Zeitraum am Standort über einen Breitbandinternetanschluss verfügt und an diesem (jedenfalls) einen Computer (Notebook) mit Lautsprechern betrieben habe. Damit könnten (jedenfalls) die über das Internet unter <http://radio.orf.at> verbreiteten (gestreamten) Hörfunkprogramme des ORF wahrnehmbar gemacht werden. Diese würden synchron mit der terrestrischen Ausstrahlung vollständig verbreitet und könnten ohne weitere Voraussetzungen über einen Web-Browser wahrnehmbar gemacht werden.

10.2. Beweiswürdigend bezog sich die belangte Behörde auf den persönlichen Kontakt mit dem Beschwerdeführer und dessen glaubwürdiges Vorbringen. Die Feststellung hinsichtlich des Vorhandenseins eines Computers mit Internetanschluss ergebe sich aus dem (glaubwürdigen) Vorbringen des Beschwerdeführers. Die Feststellung, dass mit der vom Beschwerdeführer angeführten Gerätekonstellation die über das Internet verbreiteten Hörfunkprogramme des ORF wahrnehmbar gemacht werden könnten, beruhe auf der notorischen Tatsache, dass ein Computer mit Internetanschluss regelmäßig über ein Programm zur Darstellung von Web-Seiten ("Browser") verfüge, und, wie sich aus der Einschau in <http://radio.orf.at> ergebe, auf einer solchen Webseite die Hörfunkprogramme des ORF ohne weitere Voraussetzungen vollständig und synchron wahrnehmbar gemacht werden könnten. Überdies sei vom Beschwerdeführer nicht bestritten worden, dass ein Internetanschluss am Standort vorhanden sei und damit Rundfunk wahrnehmbar gemacht werden könne.

10.3. In der rechtlichen Beurteilung führte die belangte Behörde nach Wiedergabe der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen im Wesentlichen aus, dass die im vorliegenden Fall zu beantwortende Rechtsfrage daher sei, ob es sich bei dem vom Beschwerdeführer betriebenen - über das Internet gestreamte Hörfunkprogramme des ORF wahrnehmbar machenden - Computer mit (Breitband-)Internetanschluss um eine Rundfunkempfangseinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 RGG handle. In der Literatur (Kogler/Trainer/Truppe, Rundfunkgesetze, Anm. zu § 1 RGG) werde dies im Wesentlichen mit dem Argument verneint, dass es sich bei der für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen über das Internet verwendeten Streaming-Technologie um eine Punkt-zu-Punkt-Verbindung zwischen dem Nutzer und

dem Streaming-Server handle, der es aufgrund der technischen Limitierung der gleichzeitigen Verbindungen an der den "Rundfunk" im Sinne des Art I Abs. 1 BVG-Rundfunk kennzeichnenden Eigenschaft der "Verbreitung an die Allgemeinheit" is einer "Punkt zu Mehrpunkt-Übertragung" mangle, sodass diese Technologie nicht unter "Rundfunk" im Sinne des BVG-Rundfunk und ein mittels dieser Technologie Rundfunkprogramme empfangendes Gerät nicht unter die "Rundfunkempfangseinrichtungen" im Sinne des § 1 Abs. 1 RGG subsumiert werden könne. Diese Rechtsansicht werde jedoch zwischenzeitlich als "längst technisch überholt" erachtet. Berücksichtige man die Fülle der in durchaus akzeptabler Qualität verfügbaren Streaming- oder Webcasting-Angebote, so könne das Argument, dass es bei einem Abruf von Programmen aus dem (globalen) Internet (noch) nicht gesichert sei, dass genügend Serverkapazitäten bereitstehen, um eine gleichzeitige, unbeschränkte Abrufbarkeit der Programmangebote durch alle potentiellen Empfänger und damit die für den Rundfunk typische Multicast-Fähigkeit zu gewährleisten, nicht (mehr) überzeugen (Kogler, TV [On Demand] 2010, 73ff).

10.3. In der rechtlichen Beurteilung führte die belangte Behörde nach Wiedergabe der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen im Wesentlichen aus, dass die im vorliegenden Fall zu beantwortende Rechtsfrage daher sei, ob es sich bei dem vom Beschwerdeführer betriebenen - über das Internet gestreamte Hörfunkprogramme des ORF wahrnehmbar machenden - Computer mit (Breitband-)Internetanschluss um eine Rundfunkempfangseinrichtung im Sinne des Paragraph eins, Absatz eins, RGG handle. In der Literatur (Kogler/Trainer/Truppe, Rundfunkgesetze, Anmerkung zu Paragraph eins, RGG) werde dies im Wesentlichen mit dem Argument verneint, dass es sich bei der für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen über das Internet verwendeten Streaming-Technologie um eine Punkt-zu-Punkt-Verbindung zwischen dem Nutzer und dem Streaming-Server handle, der es aufgrund der technischen Limitierung der gleichzeitigen Verbindungen an der den "Rundfunk" im Sinne des Artikel römisch eins, Absatz eins, BVG-Rundfunk kennzeichnenden Eigenschaft der "Verbreitung an die Allgemeinheit" is einer "Punkt zu Mehrpunkt-Übertragung" mangle, sodass diese Technologie nicht unter "Rundfunk" im Sinne des BVG-Rundfunk und ein mittels dieser Technologie Rundfunkprogramme empfangendes Gerät nicht unter die "Rundfunkempfangseinrichtungen" im Sinne des Paragraph eins, Absatz eins, RGG subsumiert werden könne. Diese Rechtsansicht werde jedoch zwischenzeitlich als "längst technisch überholt" erachtet. Berücksichtige man die Fülle der in durchaus akzeptabler Qualität verfügbaren Streaming- oder Webcasting-Angebote, so könne das Argument, dass es bei einem Abruf von Programmen aus dem (globalen) Internet (noch) nicht gesichert sei, dass genügend Serverkapazitäten bereitstehen, um eine gleichzeitige, unbeschränkte Abrufbarkeit der Programmangebote durch alle potentiellen Empfänger und damit die für den Rundfunk typische Multicast-Fähigkeit zu gewährleisten, nicht (mehr) überzeugen (Kogler, TV [On Demand] 2010, 73ff).

Zudem habe der Verfassungsgerichtshof schon in der Entscheidung "Lentia" (VfSlg. 9909/1983) einen in einer Wohnhausanlage an einen ebenso begrenzten Adressatenkreis verbreiteten (aktiven) Kabelrundfunk als Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk qualifiziert und Gleiches müsse daher auch für die mittels Internet-Streaming verbreiteten Hörfunkprogramme gelten. Die Ansicht, dass die für die Übertragung einer Darbietung im Sinne des BVG-Rundfunk verwendete Technologie für die Qualifikation eines Gerätes als Rundfunkempfangseinrichtung maßgeblich sein solle, sei aus Sicht der belangten Behörde aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 RGG, der ausschließlich auf die Fähigkeit der Geräte zur unmittelbaren optischen und/oder akustischen Wahrnehmbarmachung von Rundfunkdarbietungen abstelle, nicht abzuleiten. Es sei hier zwischen der von § 1 Abs. 1 RGG geforderten unmittelbaren Wahrnehmbarmachung von Darbietungen im Sinne des BVG-Rundfunk und der in Art. I Abs. 1 BVG-Rundfunk festgelegten Definition des Rundfunks zu unterscheiden. Ausweislich der Begründung des Initiativantrages 1163/A 20.GP solle § 1 Abs. 1 RGG die "funktionell als die zur unmittelbaren Wahrnehmbarmachung von Rundfunk bestimmten Geräte" erfassen. Auf eine bestimmte Gerätekombination komme es daher nicht an; entscheidend sei, dass der Rundfunkkonsum dadurch ermöglicht werde. § 1 Abs. 1 RGG sei daher - auch in Hinblick auf eine durch Art. 7 B-VG gebotene Gleichbehandlung des Empfangs von Hörfunkprogrammen über alle Übertragungswege - in diesem Sinn auszulegen und (lediglich) zu fragen, ob das vom Rundfunkteilnehmer betriebene Gerät den Rundfunkkonsum ermögliche. Den Feststellungen zufolge mache der vom Beschwerdeführer betriebene Computer (Notebook) mit Internetanschluss die über das Internet unter <http://radio.orf.at> synchron mit der terrestrischen Ausstrahlung verbreiteten (gestreamten) Hörfunkprogramme des ORF wahrnehmbar. Bei den Hörfunkprogrammen des ORF handle es sich unzweifelhaft um Rundfunk im Sinne des Art. I Abs. 1 BVG-Rundfunk, konkret bzw. hinsichtlich der einzelnen Inhalte um "Darbietungen im Sinne des BVG-Rundfunk". Das vom Beschwerdeführer betriebene Gerät mache daher "Darbietungen im Sinne des Art. I Abs. 1 des BVG-Rundfunk unmittelbar optisch und/oder akustisch wahrnehmbar" und sei somit als Rundfunkempfangseinrichtung im Sinne der Bestimmung zu qualifizieren. Da auch die übrigen

Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 RGG - Betrieb und Betriebsbereithalten der Rundfunkempfangseinrichtung in Gebäuden - gegeben seien, sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen. Zudem habe der Verfassungsgerichtshof schon in der Entscheidung "Lentia" (VfSlg. 9909 aus 1983,) einen in einer Wohnhausanlage an einen ebenso begrenzten Adressatenkreis verbreiteten (aktiven) Kabelrundfunk als Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk qualifiziert und Gleiches müsse daher auch für die mittels Internet-Streaming verbreiteten Hörfunkprogramme gelten. Die Ansicht, dass die für die Übertragung einer Darbietung im Sinne des BVG-Rundfunk verwendete Technologie für die Qualifikation eines Gerätes als Rundfunkempfangseinrichtung maßgeblich sein solle, sei aus Sicht der belangten Behörde aus dem Wortlaut des Paragraph eins, Absatz eins, RGG, der ausschließlich auf die Fähigkeit der Geräte zur unmittelbaren optischen und/oder akustischen Wahrnehmbarmachung von Rundfunkdarbietungen abstelle, nicht abzuleiten. Es sei hier zwischen der von Paragraph eins, Absatz eins, RGG geforderten unmittelbaren Wahrnehmbarmachung von Darbietungen im Sinne des BVG-Rundfunk und der in Artikel römisch eins, Absatz eins, BVG-Rundfunk festgelegten Definition des Rundfunks zu unterscheiden. Ausweislich der Begründung des Initiativantrages 1163/A 20. Gesetzgebungsperiode solle Paragraph eins, Absatz eins, RGG die "funktionell als die zur unmittelbaren Wahrnehmbarmachung von Rundfunk bestimmten Geräte" erfassen. Auf eine bestimmte Gerätekonstellation komme es daher nicht an; entscheidend sei, dass der Rundfunkkonsum dadurch ermöglicht werde. Paragraph eins, Absatz eins, RGG sei daher - auch in Hinblick auf eine durch Artikel 7, B-VG gebotene Gleichbehandlung des Empfangs von Hörfunkprogrammen über alle Übertragungswege - in diesem Sinn auszulegen und (lediglich) zu fragen, ob das vom Rundfunkteilnehmer betriebene Gerät den Rundfunkkonsum ermögliche. Den Feststellungen zufolge mache der vom Beschwerdeführer betriebene Computer (Notebook) mit Internetanschluss die über das Internet unter <http://radio.orf.at> synchron mit der terrestrischen Ausstrahlung verbreiteten (gestreamten) Hörfunkprogramme des ORF wahrnehmbar. Bei den Hörfunkprogrammen des ORF handle es sich unzweifelhaft um Rundfunk im Sinne des Artikel römisch eins, Absatz eins, BVG-Rundfunk, konkret bzw. hinsichtlich der einzelnen Inhalte um "Darbietungen im Sinne des BVG-Rundfunk". Das vom Beschwerdeführer betriebene Gerät mache daher "Darbietungen im Sinne des Artikel römisch eins, Absatz eins, des BVG-Rundfunk unmittelbar optisch und/oder akustisch wahrnehmbar" und sei somit als Rundfunkempfangseinrichtung im Sinne der Bestimmung zu qualifizieren. Da auch die übrigen Voraussetzungen des Paragraph 2, Absatz eins, RGG - Betrieb und Betriebsbereithalten der Rundfunkempfangseinrichtung in Gebäuden - gegeben seien, sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

10.4. Schließlich wurde festgehalten, dass sich der im Spruch angeführte Betrag bezogen auf den Zeitraum 1. März 2012 bis 30. September 2013 wie folgt zusammensetze:

"a) Das Programmengelt beträgt gemäß § 31 ORF-Gesetz BGBl. 379/1984 iVm der Gebührenfestsetzung mit dem Beschluss des Stiftungsrates vom 15.12.2011 mit Wirksamkeit 01.06.2012 i.d.g.F. € 84,44 exkl. USt (i.e. € 13,83 inkl. USt.)" a) Das Programmengelt beträgt gemäß Paragraph 31, ORF-Gesetz Bundesgesetzblatt 379 aus 1984, in Verbindung mit der Gebührenfestsetzung mit dem Beschluss des Stiftungsrates vom 15.12.2011 mit Wirksamkeit 01.06.2012 i.d.g.F. € 84,44 exkl. USt (i.e. € 13,83 inkl. USt.)

b) Die Rundfunkgebühr beträgt gemäß § 3 Rundfunkgebührengesetz BGBl. I 159/1999 i.d.g.F. für Radio € 6,84. b) Die Rundfunkgebühr beträgt gemäß Paragraph 3, Rundfunkgebührengesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, 159 aus 1999, i.d.g.F. für Radio € 6,84.

c) Der Kunstförderungsbeitrag beträgt gemäß § 1 Kunstförderungsbeitragsgesetz BGBl. 573/1981 i.d.g.F. € 9,12. c) Der Kunstförderungsbeitrag beträgt gemäß Paragraph eins, Kunstförderungsbeitragsgesetz Bundesgesetzblatt 573 aus 1981, i.d.g.F. € 9,12.

d) Die Landesabgabe beträgt gemäß § 9 des Wiener Kulturförderungsbeitragsgesetzes 2000, LGBl. Nr. 23/2000 i.d.g.F. € 26,06. d) Die Landesabgabe beträgt gemäß Paragraph 9, des Wiener Kulturförderungsbeitragsgesetzes 2000, Landesgesetzblatt Nr. 23 aus 2000, i.d.g.F. €

26,06

e) Säumniszuschläge gemäß § 6 Abs. 3 Rundfunkgebührengesetz BGBl. I 159/1999 idF BGBl. I Nr. 70/2013 (RGG) € 13,46. e) Säumniszuschläge gemäß Paragraph 6, Absatz 3, Rundfunkgebührengesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, 159 aus 1999, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 70 aus 2013, (RGG) € 13,46.

Rundfunkgebühren für Radio pro Monat inklusive aller Abgaben und Entgelt betragen für Wien € 07,18."

11. In der gegen diesen Bescheid fristgerecht erhobenen Beschwerde wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass ein Internet-PC keine Rundfunkempfangseinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 RGG darstelle, da es sich beim Streaming nicht um Rundfunk handle und, selbst bei Bejahung dieses Umstandes, mangle es einem Internet-PC an der nötigen Zweckbestimmung für den Rundfunkempfang. Es gebe bestimmte Konstellationen, in welchen Computer als Rundfunkempfangseinrichtungen zu werten seien, vor allem dann, wenn über einen Computer tatsächlich mittels Rundfunktechnologien (Satellit, Kabel, Terrestrik) verbreitete Programme empfangen werden können, dies etwa durch eine TV- oder Radiokarte oder einen DVB-T-Stick. Bei Streaming handle es sich jedoch um etwas fundamental Anderes als Rundfunk, ungeachtet allfälliger Ähnlichkeiten des Erscheinungsbildes der Darbietungen, und dieses sei deshalb kein Rundfunk. Es mangle dem Streaming an dem für das Element der "Allgemeinheit" erforderlichen Kriterium der "Punkt zu Mehrpunkt-Übertragung". Zudem sei bei Streaming im Gegensatz zum Rundfunk ein individueller "Abrufakt" des Nutzers erforderlich, der veranlasse, dass die Daten vom Server zum individuellen Empfänger gesendet werden würden, weshalb auch aus diesem Grund das Element der "Allgemeinheit" nicht erfüllt sei. Ferner sei hinsichtlich der Streaming-Angebote des ORF auch das Kriterium der "Verbreitung" nicht erfüllt, da es sich um eine bloße Weiterverbreitung des Programms handle. Überdies sei der Rundfunkbegriff gegebenenfalls teleologisch zu reduzieren. Der Beschwerdeführer stelle daher den Antrag, das Verwaltungsgericht möge gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG in der Sache selbst entscheiden und den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dem Beschwerdeführer nicht die Zahlung von Rundfunkgebühren vorgeschrieben werde.

11. In der gegen diesen Bescheid fristgerecht erhobenen Beschwerde wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass ein Internet-PC keine Rundfunkempfangseinrichtung im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, RGG darstelle, da es sich beim Streaming nicht um Rundfunk handle und, selbst bei Bejahung dieses Umstandes, mangle es einem Internet-PC an der nötigen Zweckbestimmung für den Rundfunkempfang. Es gebe bestimmte Konstellationen, in welchen Computer als Rundfunkempfangseinrichtungen zu werten seien, vor allem dann, wenn über einen Computer tatsächlich mittels Rundfunktechnologien (Satellit, Kabel, Terrestrik) verbreitete Programme empfangen werden können, dies etwa durch eine TV- oder Radiokarte oder einen DVB-T-Stick. Bei Streaming handle es sich jedoch um etwas fundamental Anderes als Rundfunk, ungeachtet allfälliger Ähnlichkeiten des Erscheinungsbildes der Darbietungen, und dieses sei deshalb kein Rundfunk. Es mangle dem Streaming an dem für das Element der "Allgemeinheit" erforderlichen Kriterium der "Punkt zu Mehrpunkt-Übertragung". Zudem sei bei Streaming im Gegensatz zum Rundfunk ein individueller "Abrufakt" des Nutzers erforderlich, der veranlasse, dass die Daten vom Server zum individuellen Empfänger gesendet werden würden, weshalb auch aus diesem Grund das Element der "Allgemeinheit" nicht erfüllt sei. Ferner sei hinsichtlich der Streaming-Angebote des ORF auch das Kriterium der "Verbreitung" nicht erfüllt, da es sich um eine bloße Weiterverbreitung des Programms handle. Überdies sei der Rundfunkbegriff gegebenenfalls teleologisch zu reduzieren. Der Beschwerdeführer stelle daher den Antrag, das Verwaltungsgericht möge gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG in der Sache selbst entscheiden und den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dem Beschwerdeführer nicht die Zahlung von Rundfunkgebühren vorgeschrieben werde.

12. Die belangte Behörde legte die Akten betreffend das vorliegende Verfahren mit Schriftsatz vom 17. September 2014 dem Bundesverwaltungsgericht vor.

13. Mit Schreiben vom 17. April 2015 forderte das Bundesverwaltungsgericht den Beschwerdeführer auf, ergänzend schriftlich bekanntzugeben, 1) ob der an den beiden verfahrensgegenständlichen Standorten betriebene Computer über ein Rundfunkempfangsmodul für Radio ("Radio-Karte") oder eine andere technische Vorrichtung zum Empfang von Radio verfüge, die es ermögliche, die Radioprogramme des ORF - unabhängig von der Nutzung einer Internet-Verbindung - wahrnehmbar (hörbar) zu machen; (2) ob es sich bei dem angeführten Computer, den der Beschwerdeführer gemäß seinen Angaben, für das Studium verwende, um einen Stand-PC oder ein Notebook handle; und 3) im Falle, dass es sich um ein Notebook handle, in welchem (ungefähren) Verhältnis das zeitliche Ausmaß, in dem das mobile Notebook am Standort betrieben werde, zu jenem Ausmaß stehe, in dem es außerhalb des Standorts betrieben werde (zB 90% am Standort, 10% außerhalb des Standortes; 50% am Standort, 50% außerhalb des Standortes etc.).

14. In der hg. am 6. Mai 2015 eingelangten Stellungnahme des Beschwerdeführers wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass das an beiden Standorten betriebene Notebook weder über ein Rundfunkempfangsmodul ("Radio-Karte"), noch über eine andere technische Vorrichtung zur Wahrnehmbarmachung von Radorundfunk verfügt hätte bzw. verfüge.

Das Notebook werde aufgrund des Studiums des Beschwerdeführers zu etwa 60 % außerhalb des Wohnsitzes des Beschwerdeführers und zu 40 % an seinem Wohnsitz betrieben.

15. Mit Schreiben vom 12. Mai 2015 wurde die Stellungnahme des Beschwerdeführers der belangten Behörde zur Kenntnis und allfälliger Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

16. In der hg. am 2. Juni 2015 eingelangten Stellungnahme der belangten Behörde wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beschwerdeführer im Verfahren vor der belangten Behörde dieser mehrmals mitgeteilt habe, dass der Beschwerdeführer einen Computer mit Internetanschluss an beiden verfahrensgegenständlichen Standorten betrieben habe bzw. betreibe. Der Empfang von Radioprogrammen über das Internet funktioniere einwandfrei, daher werde die "Kombination aus Internet mit Computer (Notebook, etc.)" im Sinne der §§ 1 RGG als Rundfunkempfangsanlage gewertet und sei als Radiomeldung von der belangten Behörde per 1. März 2012 erfasst worden. 16. In der hg. am 2. Juni 2015 eingelangten Stellungnahme der belangten Behörde wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beschwerdeführer im Verfahren vor der belangten Behörde dieser mehrmals mitgeteilt habe, dass der Beschwerdeführer einen Computer mit Internetanschluss an beiden verfahrensgegenständlichen Standorten betrieben habe bzw. betreibe. Der Empfang von Radioprogrammen über das Internet funktioniere einwandfrei, daher werde die "Kombination aus Internet mit Computer (Notebook, etc.)" im Sinne der Paragraphen eins, RGG als Rundfunkempfangsanlage gewertet und sei als Radiomeldung von der belangten Behörde per 1. März 2012 erfasst worden.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer verfügte im Zeitraum zwischen 1. März 2012 und 30. September 2013 am Standort in XXXX, sowie in weiterer Folge am Standort in XXXX, über einen Breitbandinternetanschluss sowie über ein Notebook, welches der Beschwerdeführer zu ca. 40% an diesen Standorten verwendete bzw. verwendet. Das an beiden Standorten vorhanden gewesene bzw. vorhandene Notebook verfügte bzw. verfügt über kein Rundfunkempfangs-Modul ("Radio-Karte"). Der Beschwerdeführer verfügte bzw. verfügt an den verfahrensgegenständlichen Standorten zudem über keine andere technische Vorrichtung zur Wahrnehmbarmachung von Radorundfunk im Sinne des Art. I Abs. 1 BVG Rundfunk. Der Beschwerdeführer verfügte im Zeitraum zwischen 1. März 2012 und 30. September 2013 am Standort in römisch 40, sowie in weiterer Folge am Standort in römisch 40, über einen Breitbandinternetanschluss sowie über ein Notebook, welches der Beschwerdeführer zu ca. 40% an diesen Standorten verwendete bzw. verwendet. Das an beiden Standorten vorhanden gewesene bzw. vorhandene Notebook verfügte bzw. verfügt über kein Rundfunkempfangs-Modul ("Radio-Karte"). Der Beschwerdeführer verfügte bzw. verfügt an den verfahrensgegenständlichen Standorten zudem über keine andere technische Vorrichtung zur Wahrnehmbarmachung von Radorundfunk im Sinne des Artikel römisch eins, Absatz eins, BVG Rundfunk.

Mit diesem Notebook können die über das Internet unter <http://radio.orf.at/> synchron mit der terrestrischen Ausstrahlung verbreiteten Hörfunkprogramme des Österreichischen Rundfunks (ORF) unter Einsatz der Streaming-Technologie über einen Web-Browser wahrnehmbar gemacht werden.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer die Zahlung der Rundfunkgebühren samt der damit verbundenen Abgaben und Entgelte für den Betrieb einer Rundfunkempfangseinrichtung Radio (infolge der Nutzung eines Computers mit Breitbandinternetanschluss) an den Standorten in XXXX, sowie in XXXX, für den Zeitraum von 1. März 2012 bis 30. September 2013 vorgeschrieben. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer die Zahlung der Rundfunkgebühren samt der damit verbundenen Abgaben und Entgelte für den Betrieb einer Rundfunkempfangseinrichtung Radio (infolge der Nutzung eines Computers mit Breitbandinternetanschluss) an den Standorten in römisch 40, sowie in römisch 40, für den Zeitraum von 1. März 2012 bis 30. September 2013 vorgeschrieben.

2. Beweiswürdigung:

Zur Feststellung des für die Entscheidung maßgebenden Sachverhaltes wurde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde - insbesondere die Angaben des Beschwerdeführers in seinen Stellungnahmen vor der belangten Behörde und den angefochtenen Bescheid -, die Beschwerde sowie die vom Beschwerdeführer erstatteten Stellungnahme vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Die Feststellung in Bezug auf das Nicht-Vorliegen einer anderen technischen Vorrichtung zur Wahrnehmbarmachung von Radorundfunk im Sinne des Art. I Abs. 1 BVG Rundfunk an den beiden verfahrensgegenständlichen Standorten beruht auf die Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Stellungnahme vom 3. Mai 2015, welchen von der belangten Behörde nicht entgegengetreten wurde. Die Feststellung in Bezug auf das Nicht-Vorliegen einer anderen technischen Vorrichtung zur Wahrnehmbarmachung von Radorundfunk im Sinne des Artikel römisch eins, Absatz eins, BVG Rundfunk an den beiden verfahrensgegenständlichen Standorten beruht auf die Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Stellungnahme vom 3. Mai 2015, welchen von der belangten Behörde nicht entgegengetreten wurde.

Die Feststellungen zu dem an beiden Standorten vorhanden gewesene bzw. vorhandene Notebook des Beschwerdeführers beruhen auf den glaubhaften Angaben des Beschwerdeführers in seiner Stellungnahme vom 3. Mai 2015, welchen von der belangten Behörde auch nicht entgegengetreten wurde, sowie auf seinen Ausführungen im Verfahren vor der belangten Behörde. Es ist im Verfahren nichts hervorgekommen, das Zweifel an der Richtigkeit dieser Feststellungen aufkommen lässt.

Die Feststellungen in Hinblick auf die Vorschreibung der Rundfunkgebühren samt der damit verbundenen Abgaben und Entgelte für den Betrieb einer Rundfunkempfangseinrichtung Radio sind dem angefochtenen Bescheid zu entnehmen. Die Feststellungen hinsichtlich der über das Internet unter <http://radio.orf.at/> unter Einsatz der Streaming-Technologie verbreiteten Hörfunkprogramme des ORF entsprechen den Feststellungen im angefochtenen Bescheid, welchen vom Beschwerdeführer in der Beschwerde nicht entgegengetreten wurde.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 164/2013, erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. 3.1. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 164 aus 2013,, erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

§ 6 Abs. 1 Rundfunkgebührengesetz (RGG), BGBl. I Nr. 159/1999 idF BGBl. I Nr. 70/2013, normiert die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide der GIS Gebühren Info Service GmbH. Paragraph 6, Absatz eins, Rundfunkgebührengesetz (RGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 159 aus 1999, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 70 aus 2013,, normiert die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bescheide der GIS Gebühren Info Service GmbH.

Gemäß § 9 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, ist belangte Behörde in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat - vorliegend sohin die GIS Gebühren Info Service GmbH. Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013,, ist belangte Behörde in den Fällen des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat - vorliegend sohin die GIS Gebühren Info Service GmbH.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist (im Wesentlichen gleichlautend Art. 135 Abs. 1 B-VG sowie § 2 VwGVG). Mangels einer solchen gesetzlichen Anordnung einer Senatszuständigkeit liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist (im Wesentlichen gleichlautend Artikel 135, Absatz eins, B-VG sowie Paragraph 2, VwGVG). Mangels einer solchen gesetzlichen Anordnung einer Senatszuständigkeit liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

3.2. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. 3.2. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses

Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 161 aus 2013,, mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.3. § 27 VwGVG normiert den "Prüfungsumfang" 3.3. Paragraph 27, VwGVG normiert den "Prüfungsumfang":

"Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen." "Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen."

"§ 28 VwGVG ("Erkenntnisse") regelt die Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte und lautet auszugsweise wie folgt:

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Paragraph 28, (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn (2) Über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. (3) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 2, nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit

Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

(4) Hat die Behörde bei ihrer Entscheidung Ermessen zu üben, hat das Verwaltungsgericht, wenn es nicht gemäß Abs. 2 in der Sache selbst zu entscheiden hat und wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.(4) Hat die Behörde bei ihrer Entscheidung Ermessen zu üben, hat das Verwaltungsgericht, wenn es nicht gemäß Absatz 2, in der Sache selbst zu entscheiden hat und wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

(5) Hebt das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf, sind die Behörden verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

[...]"

Bei einer Aufhebung gemäß § 28 Abs. 5 VwGVG handelt es sich um eine materielle Erledigung der Rechtssache durch (ersatzlose) Behebung des angefochtenen Bescheids in Form eines Erkenntnisses. Diese Form der negativen Sachentscheidung ist von der Formalerledigung des Verfahrens durch Aufhebung und Zurückverweisung mit Beschluss nach § 28 Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 VwGVG zu unterscheiden. Eine neuerliche Entscheidung der Verwaltungsbehörde über den Gegenstand wird bei ersatzloser Behebung regelmäßig nicht mehr in Betracht kommen, wenngleich im Einzelfall über den zugrundeliegenden (unerledigten) Antrag dennoch abermals zu entscheiden sein kann. Die Behebungsgründe bei einem Vorgehen nach § 28 Abs. 5 VwGVG werden gesetzlich nicht genannt. In Betracht kommen etwa die Unzuständigkeit der Behörde oder die rechtswidrige Zurückweisung eines Antrags (vgl. Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], Anm. 17 und 18 zu § 28 VwGVG mwN).Bei einer Aufhebung gemäß Paragraph 28, Absatz 5, VwGVG handelt es sich um eine materielle Erledigung der Rechtssache durch (ersatzlose) Behebung des angefochtenen Bescheids in Form eines Erkenntnisses. Diese Form der negativen Sachentscheidung ist von der Formalerledigung des Verfahrens durch Aufhebung und Zurückverweisung mit Beschluss nach Paragraph 28, Absatz 3, zweiter Satz und Absatz 4, VwGVG zu unterscheiden. Eine neuerliche Entscheidung der Verwaltungsbehörde über den Gegenstand wird bei ersatzloser Behebung regelmäßig nicht mehr in Betracht kommen, wenngleich im Einzelfall über den zugrundeliegenden (unerledigten) Antrag dennoch abermals zu entscheiden sein kann. Die Behebungsgründe bei einem Vorgehen nach Paragraph 28, Absatz 5, VwGVG werden gesetzlich nicht genannt. In Betracht kommen etwa die Unzuständigkeit der Behörde oder die rechtswidrige Zurückweisung eines Antrags vergleiche Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], Anmerkung 17 und 18 zu Paragraph 28, VwGVG mwN).

Gegenständlich steht der maßgebliche Sachverhalt im Sinne von§ 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG fest (vgl. zuvor II. 1.). Das Bundesverwaltungsgericht hat folglich in der Sache selbst zu entscheiden.Gegenständlich steht der maßgebliche Sachverhalt im Sinne von Paragraph 28, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG fest vergleiche zuvor römisch zwei. 1.). Das Bundesverwaltungsgericht hat folglich in der Sache selbst zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt A)

3.4. Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, bei einem reinen "Internet-PC" handle es sich um keine Rundfunkempfangseinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 RGG, befindet er sich aus folgenden Erwägungen im Recht3.4. Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, bei einem reinen "Internet-PC" handle es sich um keine Rundfunkempfangseinrichtung im Sinne des Paragraph eins, Absatz eins, RGG, befindet er sich aus folgenden Erwägungen im Recht:

3.5. § 1 Abs. 1 RGG lautet: "Rundfunkempfangseinrichtungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind technische Geräte, die Darbietungen im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, unmittelbar optisch und/oder akustisch wahrnehmbar machen."3.5. Paragraph eins, Absatz eins, RGG lautet: "Rundfunkempfangseinrichtungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind technische

Geräte, die Darbietungen im Sinne des Artikels römisch eins Absatz eins, des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, Bundesgesetzblatt Nr. 396 aus 1974,, unmittelbar optisch und/oder akustisch wahrnehmbar machen."

Art. I Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, lautet: "Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, Ton und Bild unter Benützung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung bzw. längs oder mittels eines Leiters sowie der Betrieb von technischen Einrichtungen, die diesem Zweck dienen." Artikel römisch eins, Absatz eins, Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, Bundesgesetzblatt Nr. 396 aus 1974,, lautet: "Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, Ton und Bild unter Benützung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung bzw. längs oder mittels eines Leiters sowie der Betrieb von technischen Einrichtungen, die diesem Zweck dienen."

Die Definition der Rundfunkempfangseinrichtung in § 1 Abs. 1 RGG stellt auf die Empfangsmöglichkeit von Rundfunkübertragungen im Sinne des BVG-Rundfunk ab. Während herkömmliche Fernseh- und Radiogeräte mit einem Rundfunk-Empfangsmodul unabhängig von der jeweiligen Verbreitungs-/Empfangstechnik jedenfalls unter diese Begriffsbestimmung fallen und auch weitere Geräte wie zB. Video- bzw. DVD-Recorder mit einem eingebauten Empfangsmodul oder Set-Top-Boxen bzw. Receiver in Verbindung mit einem entsprechenden Ausgabegerät darunter zu subsumieren sind, ist dies bei PCs, die technologisch nicht dazu ausgerüstet sind, mittels Rundfunktechnologien (Satellit, Kabel, Terrestrik) verbreitete Programme empfangen zu können, nicht der Fall. Der "Empfang" von Rundfunkprogrammen aus dem Internet mittels Computer unter Einsatz der Streaming-Technologie ist nicht als Rundfunkdarbietung im Sinne des Art. I Abs. 1 BVG-Rundfunk zu qualifizieren, da infolge der technisch beschränkten gleichzeitigen (potenziellen) Empfängerzahl nicht von einer von dieser Qualifizierung vorausgesetzten "Punkt zu Mehrpunkt-Übertragung" an die Allgemeinheit auszugehen ist, sondern von einem individuellen Abruf. Bei einem derartigen Abruf aus dem Internet ist jedoch keineswegs sichergestellt, dass ausreichende Serverkapazitäten bzw. Übertragungsbandbreiten im Netz zur Verfügung stehen, um zu einer gleichzeitigen und unbeschränkten Abrufbarkeit der Programmangebote durch alle potentiellen Empfänger und damit der rundfunktypischen Multicast-Fähigkeit, zu gelangen. Die fehlerfreie und vollständige Übertragung ist nicht garantiert und von freien Kapazitäten abhängig ("Best-Effort-Dienst"). Diese technologiebedingte Einschränkung hindert aber eine Qualifikation von Streaming-Programmangeboten als Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk und begründet damit nach dem aktuellen Stand der Technik keine Gebühren- oder Programmentgeltspflicht (vgl. Kogler/Trainer/Truppe, Rundfunkgesetz 3 [2011] Anm. zu § 1 RGG und § 31 Abs. 10 ORF-G).

Die Definition der Rundfunkempfangseinrichtung in Paragraph eins, Absatz eins, RGG stellt auf die Empfangsmöglichkeit von Rundfunkübertragungen im Sinne des BVG-Rundfunk ab. Während herkömmliche Fernseh- und Radiogeräte mit einem Rundfunk-Empfangsmodul unabhängig von der jeweiligen Verbreitungs-/Empfangstechnik jedenfalls unter diese Begriffsbestimmung fallen und auch weitere Geräte wie zB. Video- bzw. DVD-Recorder mit einem eingebauten Empfangsmodul oder Set-Top-Boxen bzw. Receiver in Verbindung mit einem entsprechenden Ausgabegerät darunter zu subsumieren sind, ist dies bei PCs, die technologisch nicht dazu ausgerüstet sind, mittels Rundfunktechnologien (Satellit, Kabel, Terrestrik) verbreitete Programme empfangen zu können, nicht der Fall. Der "Empfang" von Rundfunkprogrammen aus dem Internet mittels Computer unter Einsatz der Streaming-Technologie ist nicht als Rundfunkdarbietung im Sinne des Artikel römisch eins, Absatz eins, BVG-Rundfunk zu qualifizieren, da infolge der technisch beschränkten gleichzeitigen (potenziellen) Empfängerzahl nicht von einer von dieser Qualifizierung vorausgesetzten "Punkt zu Mehrpunkt-Übertragung" an die Allgemeinheit auszugehen ist, sondern von einem individuellen Abruf. Bei einem derartigen Abruf aus dem Internet ist jedoch keineswegs sichergestellt, dass ausreichende Serverkapazitäten bzw. Übertragungsbandbreiten im Netz zur Verfügung stehen, um zu einer gleichzeitigen und unbeschränkten Abrufbarkeit der Programmangebote durch alle potentiellen Empfänger und damit der rundfunktypischen Multicast-Fähigkeit, zu gelangen. Die fehlerfreie und vollständige Übertragung ist nicht garantiert und von freien Kapazitäten abhängig ("Best-Effort-Dienst"). Diese technologiebedingte Einschränkung hindert aber eine Qualifikation von Streaming-Programmangeboten als Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk und begründet damit nach dem aktuellen Stand der Technik keine Gebühren- oder Programmentgeltspflicht vergleiche Kogler/Trainer/Truppe, Rundfunkgesetz 3 [2011] Anmerkung zu Paragraph eins, RGG und Paragraph 31, Absatz 10, ORF-G).

3.6. § 1 Abs. 1 RGG fordert eine unmittelbare optische und/oder akustische Wahrnehmbarmachung von

Rundfunkübertragungen im Sinne des BVG-Rundfunk, um ein Gerät als Rundfunkempfangseinrichtung zu qualifizieren. Die belangte Behörde übersieht in ihrer Auslegung der genannten Bestimmung, dass beim Empfang von Radio mittels Streaming diese Unmittelbarkeit nicht gegeben ist. Während nämlich Set-Top-Boxen bzw. Receiver als Rundfunkempfangseinrichtung anzusehen sind, wenn sie mit einem entsprechenden Ausgabegerät (Bildschirm, Projektor, Stereoanlage etc.) verbunden werden, wobei es wohl darauf ankommt, "inwieweit die vorhandene technische Ausstattung mit wenigen Handgriffen (etwa Anschluss einer Antenne oder eines Verbindungskabels) zum Rundfunkempfang betriebsbereit gemacht werden kann" (vgl. Kogler/Trainer/Truppe, Rundfunkgesetz³ [2011], Anm. zu § 1 RGG), ist für den Empfang von Radio mittels Streaming über das Internet jedenfalls - zusätzlich zur Hardware (PC, Notebook etc.) - der Abschluss eines Vertrages mit einem Internetprovider und die Installation eines entsprechenden Softwareprogramms notwendig, um einen Web-Browser nutzen zu können. Der reine Anschluss eines Internetmodems an einen Computer - der mit wenigen Handgriffen zu erledigen wäre - reicht also nicht aus, um eine Rundfunkdarbietung optisch und/oder akustisch wahrnehmbar zu machen, sondern ist darüber hinaus ein Vertragsabschluss mit einem Dritten notwendig, welcher selbst bei den mittlerweile in großer Zahl vorhandenen Angeboten für derartige Vertragsabschlüsse jedenfalls einen gewissen Aufwand bedeutet und darüber hinaus im Regelfall die Vertragspartner längerfristig (finanziell) bindet. Schon die in § 1 Abs. 1 RGG normierte Unmittelbarkeit, die notwendig ist, um ein Gerät als Rundfunkempfangseinrichtung zu qualifizieren, ist dadurch nicht mehr gegeben.^{3.6.} Paragraph eins, Absatz eins, RGG fordert eine unmittelbare optische und/oder akustische Wahrnehmbarmachung von Rundfunkübertragungen im Sinne des BVG-Rundfunk, um ein Gerät als Rundfunkempfangseinrichtung zu qualifizieren. Die belangte Behörde übersieht in ihrer Auslegung der genannten Bestimmung, dass beim Empfang von Radio mittels Streaming diese Unmittelbarkeit nicht gegeben ist. Während nämlich Set-Top-Boxen bzw. Receiver als Rundfunkempfangseinrichtung anzusehen sind, wenn sie mit einem entsprechenden Ausgabegerät (Bildschirm, Projektor, Stereoanlage etc.) verbunden werden, wobei es wohl darauf ankommt, "inwieweit die vorhandene technische Ausstattung mit wenigen Handgriffen (etwa Anschluss einer Antenne oder eines Verbindungskabels) zum Rundfunkempfang betriebsbereit gemacht werden kann" vergleiche Kogler/Trainer/Truppe, Rundfunkgesetz³ [2011], Anmerkung zu Paragraph eins, RGG), ist für den Empfang von Radio mittels Streaming über das Internet jedenfalls - zusätzlich zur Hardware (PC, Notebook etc.) - der Abschluss eines Vertrages mit einem Internetprovider und die Installation eines entsprechenden Softwareprogramms notwendig, um einen Web-Browser nutzen zu können. Der reine Anschluss eines Internetmodems an einen Computer - der mit wenigen Handgriffen zu erledigen wäre - reicht also nicht aus, um eine Rundfunkdarbietung optisch und/oder akustisch wahrnehmbar zu machen, sondern ist darüber hinaus ein Vertragsabschluss mit einem Dritten notwendig, welcher selbst bei den mittlerweile in großer Zahl vorhandenen Angeboten für derartige Vertragsabschlüsse jedenfalls einen gewissen Aufwand bedeutet und darüber hinaus im Regelfall die Vertragspartner längerfristig (finanziell) bindet. Schon die in Paragraph eins, Absatz eins, RGG normierte Unmittelbarkeit, die notwendig ist, um ein Gerät als Rundfunkempfangseinrichtung zu qualifizieren, ist dadurch nicht mehr gegeben.

3.7. Die Begründung zum Initiativantrag 1163/A, 20. GP lautet hinsichtlich § 1 Abs. 1 RGG: "Der Entwurf definiert Rundfunkempfangseinrichtungen funktionell als die zur unmittelbaren Wahrnehmbarmachung von Rundfunk bestimmten technischen Geräte. Auf eine bestimmte Gerätekonstellation kommt es daher nicht an; entscheidend ist, daß der Rundfunkkonsum dadurch ermöglicht wird. Die fernmelderechtlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (z.B. Bestimmungen für Funkanlagen und Aufsichtsrechte) bleiben unverändert." 3.7. Die Begründung zum Initiativantrag 1163/A, 20. Gesetzgebungsperiode lautet hinsichtlich Paragraph eins, Absatz eins, RGG: "Der Entwurf definiert Rundfunkempfangseinrichtungen funktionell als die zur unmittelbaren Wahrnehmbarmachung von Rundfunk bestimmten technischen Geräte. Auf eine bestimmte Gerätekonstellation kommt es daher nicht an; entscheidend ist, daß der Rundfunkkonsum dadurch ermöglicht wird. Die fernmelderechtlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (z.B. Bestimmungen für Funkanlagen und Aufsichtsrechte) bleiben unverändert."

Gemäß der Begründung zum Initiativantrag ist eine bestimmte Gerätekonstellation für die Definition eines Gerätes als Rundfunkempfangseinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 RGG nicht notwendig. Es wird aber dennoch im ersten Satz die Formulierung "zur unmittelbaren Wahrnehmbarmachung von Rundfunk bestimmten technischen Geräte" verwendet. Zieht man die Begründung zum Initiativantrag zur Auslegung von § 1 Abs. 1 RGG heran, so ist davon auszugehen, dass mit (lediglich) einem Webbrowser ausgestattete Computer nicht unter § 1 Abs. 1 RGG zu subsumieren sind, da sie - im Unterschied zu herkömmlichen TV- und Radiogeräten und anderen Geräten mit einem Rundfunk-Empfangsmodul -

von ihren Nutzern regelmäßig vorrangig für (vielfältigste) andere Zwecke (beispielsweise die Informationsbeschaffung und Kommunikation), sei es beruflicher oder privater Natur, verwendet werden, und nicht in erster Linie, um damit Programme mittels Streaming, wie beispielsweise Webradio, abzurufen. Sie sind schlichtweg nicht für die unmittelbare Wahrnehmbarmachung von Rundfunk "bestimmt", sondern ist die Wahrnehmbarmachung von Programmen mittels Streaming eine ihrer mannigfaltigen Funktionen, die im Laufe der Zeit aufgrund der technischen Entwicklung möglich wurden. Gemäß der Begründung zum Initiativantrag ist eine bestimmte Gerätekonstellation für die Definition eines Gerätes als Rundfunkempfangseinrichtung im Sinne des Paragraph eins, Absatz eins, RGG nicht notwendig. Es wird aber dennoch im ersten Satz die Formulierung "zur unmittelbaren Wahrnehmbarmachung von Rundfunk bestimmten technischen Geräte" verwendet. Zieht man die Begründung zum Initiativantrag zur Auslegung von Paragraph eins, Absatz eins, RGG heran, so ist davon auszugehen, dass mit (lediglich) einem Webbrowser ausgestattete Computer nicht unter Paragraph eins, Absatz eins, RGG zu subsumieren sind, da sie - im Unterschied zu herkömmlichen TV- und Radiogeräten und anderen Geräten mit einem Rundfunk-Empfangsmodul - von ihren Nutzern regelmäßig vorrangig für (vielfältigste) andere Zwecke (beispielsweise die Informationsbeschaffung und Kommunikation), sei es beruflicher oder privater Natur, verwendet werden, und nicht in erster Linie, um damit Programme mittels Streaming, wie beispielsweise Webradio, abzurufen. Sie sind schlichtweg nicht für die unmittelbare Wahrnehmbarmachung von Rundfunk "bestimmt", sondern ist die Wahrnehmbarmachung von Programmen mittels Streaming eine ihrer mannigfaltigen Funktionen, die im Laufe der Zeit aufgrund der technischen Entwicklung möglich wurden.

3.8. § 2 Z 16 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, lautet folgendermaßen: 3.8. Paragraph 2, Ziffer 16, AMD-G, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 84 aus 2001, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 50 aus 2010,, lautet folgendermaßen:

"§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

16. Fernsehprogramm: ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird;" 16. Fernsehprogramm: ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels römisch eins Absatz eins, des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, Bundesgesetzblatt Nr. 396 aus 1974,, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird;"

[...]"

§ 2 Z 16 AMD-G bezieht sich zwar - in Umsetzung der Mediendiensterichtlinie (Richtlinie 89/552/EWG idF 2007/65/EG) - lediglich auf das Fernsehen und definiert daher nicht den Begriff des Radioprogramms. Dennoch müssen die Erwägungen des Gesetzgebers zum Paragraph 2, Ziffer 16, AMD-G bezieht sich zwar - in Umsetzung der Mediendiensterichtlinie (Richtlinie 89/552/EWG in der Fassung 2007/65/EG) - lediglich auf das Fernsehen und definiert daher nicht den Begriff des Radioprogramms. Dennoch müssen die Erwägungen des Gesetzgebers zum

AMD-G in Bezug auf das BVG-Rundfunk wohl auch für das RGG gelten:

In Bezug auf das AMD-G hat der Gesetzgeber den Grund bzw. die Notwendigkeit gesehen, zwischen Rundfunkprogrammen im Sinne des Art. I Abs. 1 BVG-Rundfunk und anderen, über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteten audiovisuellen Mediendiensten (also auch bzw. insbesondere über Internet verbreitetes Web-TV), zu differenzieren. Daraus folgt - möchte man dem Gesetzgeber keine unsystematische Vorgehensweise unterstellen -, dass der (alleinige) Verweis auf Art. I Abs. 1 BVG-Rundfunk in § 1 Abs. 1 RGG ausschließt, dass von dieser Bestimmung auch Web-Radio mitumfasst ist. Geräte, die aus dem Internet gestreamtes Radio wiedergeben, sind auch deswegen keine Rundfunkempfangseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 RGG. In Bezug auf das AMD-G hat der Gesetzgeber den Grund bzw. die Notwendigkeit gesehen, zwischen Rundfunkprogrammen im Sinne des Artikel römisch eins, Absatz eins, BVG-Rundfunk und anderen, über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteten audiovisuellen Mediendiensten (also auch bzw. insbesondere über Internet verbreitetes Web-TV), zu differenzieren. Daraus folgt - möchte man dem Gesetzgeber keine unsystematische Vorgehensweise unterstellen -,

dass der (alleinige) Verweis auf Artikel römisch eins, Absatz eins, BVG-Rundfunk in Paragraph eins, Absatz eins, RGG ausschließt, dass von dieser Bestimmung auch Web-Radio mitumfasst ist. Geräte, die aus dem Internet gestreamtes Radio wiedergeben, sind auch deswegen keine Rundfunkempfangseinrichtungen im Sinne des Paragraph eins, Absatz eins, RGG.

3.9. § 1 Abs. 1 PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, lautet: "§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen auf drahtlosem terrestrischem Weg (terrestrischer Hörfunk), in Kabelnetzen (Kabelhörfunk) und über Satellit (Satellitenhörfunk)." 3.9. Paragraph eins, Absatz eins, PrR-G, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 20 aus 2001, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 50 aus 2010,, lautet: "§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen auf drahtlosem terrestrischem Weg (terrestrischer Hörfunk), in Kabelnetzen (Kabelhörfunk) und über Satellit (Satellitenhörfunk)."

Für die bewusste Unterscheidung des Gesetzgebers zwischen dem unter das

BVG-Rundfunk fallenden Hörfunk und dem über das Internet empfangene Radio mittels Streaming sprechen auch die Erl zur RV 611 BlgNR, BVG-Rundfunk fallenden Hörfunk und dem über das Internet empfangene Radio mittels Streaming sprechen auch die Erl zur Regierungsvorlage 611 BlgNR,

24. GP zu § 1 PrR-G: "[...] Nicht erfasst sind Dienste außerhalb des Anwendungsbereichs des BVG-Rundfunk, wie etwa Web-Radio oder sonstige Point-to-Point-Dienste. [...]". 24. Gesetzgebungsperiode zu Paragraph eins, PrR-G: "[...] Nicht erfasst sind Dienste außerhalb des Anwendungsbereichs des BVG-Rundfunk, wie etwa Web-Radio oder sonstige Point-to-Point-Dienste. [...]".

Im Web "generierte" und verbreitete Programme (Streaming Audio) oder die Verbreitung von Radioprogrammen via beispielsweise UMTS, WLAN, WiMAX fallen - da als "point to point"-Dienste außerhalb des Anwendungsbereichs des BVG-Rundfunk liegend - nicht unter die Bestimmungen des PrR-G (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Rundfunkgesetz 3 [2011], Anm. zu § 1 Abs. 1 PrR-G). Im Web "generierte" und verbreitete Programme (Streaming Audio) oder die Verbreitung von Radioprogrammen via beispielsweise UMTS, WLAN, WiMAX fallen - da als "point to point"-Dienste außerhalb des Anwendungsbereichs des BVG-Rundfunk liegend - nicht unter die Bestimmungen des PrR-G (vergleiche Kogler/Traimer/Truppe, Rundfunkgesetz 3 [2011], Anmerkung zu Paragraph eins, Absatz eins, PrR-G).

Die zitierten Erläuterungen zeigen die klare Intention des Gesetzgebers zur Abgrenzung von Webradio von terrestrischem Hörfunk, Kabelhörfunk und Satellitenhörfunk, was - konsequent weitergedacht - für den vorliegenden Fall im Ergebnis wiederum bedeutet, dass Notebooks, die lediglich für den Empfang von Radioprogrammen aus dem Internet mittels Streaming-Technologie geeignet sind, keine Rundfunkempfangseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 RGG darstellen. Die zitierten Erläuterungen zeigen die klare Intention des Gesetzgebers zur Abgrenzung von Webradio von terrestrischem Hörfunk, Kabelhörfunk und Satellitenhörfunk, was - konsequent weitergedacht - für den vorliegenden Fall im Ergebnis wiederum bedeutet, dass Notebooks, die lediglich für den Empfang von Radioprogrammen aus dem Internet mittels Streaming-Technologie geeignet sind, keine Rundfunkempfangseinrichtungen im Sinne von Paragraph eins, Absatz eins, RGG darstellen.

3.10. Die belangte Behörde verweist in der Begründung des angefochtenen Bescheides auf das Erkenntnis "Lentia" des Verfassungsgerichtshofs (VfSlg. 9909/1983), da der Verfassungsgerichtshof in diesem einen "in einer Wohnhausanlage an einen begrenzten Adressatenkreis verbreiteten (aktiven) Kabelrundfunk als Rundfunk im Sinne des BVG Rundfunk qualifiziert" habe und "Gleiches" daher auch "für mittels Internet-Streaming verbreitete Hörfunkprogramme" gelten müsse. 3.10. Die belangte Behörde verweist in der Begründung des angefochtenen Bescheides auf das Erkenntnis "Lentia" des Verfassungsgerichtshofs (VfSlg. 9909 aus 1983.), da der Verfassungsgerichtshof in diesem einen "in einer Wohnhausanlage an einen begrenzten Adressatenkreis verbreiteten (aktiven) Kabelrundfunk als Rundfunk im Sinne des BVG Rundfunk qualifiziert" habe und "Gleiches" daher auch "für mittels Internet-Streaming verbreitete Hörfunkprogramme" gelten müsse.

Dem ist Folgendes zu entgegnen: Dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes lag ein Ansuchen von Privatpersonen zur Veranstaltung von kleinräumig begrenztem (Wohnhausanlagen-)Kabelfernsehen bzw. von lokalem terrestrischem Hörfunk zugrunde, während es im Beschwerdefall um via Internet-Streaming abrufbares Radio geht und gerade nicht um die Nutzung der Verbreitungsformen Kabel oder Terrestrik (also "point to point"-Abruf im Beschwerdefall im Unterschied zu "point to multipoint"-Übertragung im Fall "Lentia"). Wie bereits dargestellt (vgl. zuvor II.3.8. und II.3.9.), hat der Gesetzgeber mittlerweile im AMD-G und PrR-G bewusst zwischen dem im Anwendungsbereich des BVG-

Rundfunk liegenden Hörfunks einerseits und dem Webradio andererseits unterschieden. Wenn nun die belangte Behörde das Argument aus dem Erkenntnis "Lentia" für ihre Rechtsansicht im vorliegenden Fall heranzieht, so greift sie damit zu kurz, weil sie die der technischen Entwicklung folgende rechtliche Weiterentwicklung im Rundfunkrecht ignoriert und davon ausgeht, dass weiterhin im Sinne der "Lentia"-Entscheidung (ausschließlich) auf den Adressatenkreis abgestellt werden muss. Dem ist Folgendes zu entgegnen: Dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes lag ein Ansuchen von Privatpersonen zur Veranstaltung von kleinräumig begrenztem (Wohnhausanlagen-)Kabelfernsehen bzw. von lokalem terrestrischem Hörfunk zugrunde, während es im Beschwerdefall um via Internet-Streaming abrufbares Radio geht und gerade nicht um die Nutzung der Verbreitungsformen Kabel oder Terrestrik (also "point to point"-Abruf im Beschwerdefall im Unterschied zu "point to multipoint"-Übertragung im Fall "Lentia"). Wie bereits dargestellt vergleiche zuvor römisch zwei.3.8. und römisch zwei.3.9.), hat der Gesetzgeber mittlerweile im AMD-G und PrR-G bewusst zwischen dem im Anwendungsbereich des BVG-Rundfunk liegenden Hörfunks einerseits und dem Webradio andererseits unterschieden. Wenn nun die belangte Behörde das Argument aus dem Erkenntnis "Lentia" für ihre Rechtsansicht im vorliegenden Fall heranzieht, so greift sie damit zu kurz, weil sie die der technischen Entwicklung folgende rechtliche Weiterentwicklung im Rundfunkrecht ignoriert und davon ausgeht, dass weiterhin im Sinne der "Lentia"-Entscheidung (ausschließlich) auf den Adressatenkreis abgestellt werden muss.

3.11. Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen muss daher davon ausgegangen werden, dass der Abruf von Rundfunkprogrammen aus dem Internet unter Einsatz der Streaming-Technologie nicht als Rundfunkdarbietung im Sinne des Art I Abs. 1 BVG-Rundfunk zu qualifizieren ist, woraus folgt, dass es sich bei einem Computer oder Notebook, welche über einen Breitbandinternetzugang sowie einen Webbrowser, nicht aber über Rundfunkempfangs-Module ("TV-Karte", "Radio-Karte" oder DVB-T-Stick) verfügen, nicht um Rundfunkempfangseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 RGG handelt.3.11. Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen muss daher davon ausgegangen werden, dass der Abruf von Rundfunkprogrammen aus dem Internet unter Einsatz der Streaming-Technologie nicht als Rundfunkdarbietung im Sinne des Artikel römisch eins, Absatz eins, BVG-Rundfunk zu qualifizieren ist, woraus folgt, dass es sich bei einem Computer oder Notebook, welche über einen Breitbandinternetzugang sowie einen Webbrowser, nicht aber über Rundfunkempfangs-Module ("TV-Karte", "Radio-Karte" oder DVB-T-Stick) verfügen, nicht um Rundfunkempfangseinrichtungen im Sinne des Paragraph eins, Absatz eins, RGG handelt.

3.12. Mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers, dass beim Betrieb eines "Internet-PCs" keine Gebührenpflicht nach dem ORF-Gesetz bestehen könne, wendet er sich im Ergebnis gegen die Auslegung des § 31 Abs. 10 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idFBGBl. I Nr. 169/2013, durch die belangte Behörde.3.12. Mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers, dass beim Betrieb eines "Internet-PCs" keine Gebührenpflicht nach dem ORF-Gesetz bestehen könne, wendet er sich im Ergebnis gegen die Auslegung des Paragraph 31, Absatz 10, ORF-Gesetz (ORF-G), Bundesgesetzblatt Nr. 379 aus 1984, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 169 aus 2013,, durch die belangte Behörde.

Diese Bestimmung lautet: "Das Programmentgelt ist unabhängig von der Häufigkeit und der Güte der Sendungen oder ihres Empfanges zu zahlen, jedenfalls aber dann, wenn der Rundfunkteilnehmer (§ 2 Abs. 1 RGG) an seinem Standort mit den Programmen des Österreichischen Rundfunks gemäß § 3 Abs. 1 terrestrisch (analog oder DVB-T) versorgt wird. Der Beginn und das Ende der Pflicht zur Entrichtung des Programmentgeltes sowie die Befreiung von dieser Pflicht richten sich nach den für die Rundfunkgebühren geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften."Diese Bestimmung lautet: "Das Programmentgelt ist unabhängig von der Häufigkeit und der Güte der Sendungen oder ihres Empfanges zu zahlen, jedenfalls aber dann, wenn der Rundfunkteilnehmer (Paragraph 2, Absatz eins, RGG) an seinem Standort mit den Programmen des Österreichischen Rundfunks gemäß Paragraph 3, Absatz eins, terrestrisch (analog oder DVB-T) versorgt wird. Der Beginn und das Ende der Pflicht zur Entrichtung des Programmentgeltes sowie die Befreiung von dieser Pflicht richten sich nach den für die Rundfunkgebühren geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften."

In der Begründung zum Initiativantrag 1758/A 24. GP heißt es dazu wörtlichIn der Begründung zum Initiativantrag 1758/A 24. Gesetzgebungsperiode heißt es dazu wörtlich:

"Mit der Ergänzung in § 31 Abs. 10 wird klargestellt, dass ein Rundfunkteilnehmer (das ist jedermann, der an einem Standort Rundfunkempfangseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 RGG betreibt oder betriebsbereit hält) dann jedenfalls zur Zahlung des ORF-Programmentgeltes verpflichtet ist, wenn sein Standort mit den ORF-Programmen nach § 3 Abs. 1 terrestrisch analog oder digital im Format DVB-T versorgt wird. Dieser Anknüpfungspunkt der

Programmentgeltspflicht korrespondiert mit dem in § 3 Abs. 3 und 4 geregelten terrestrischen Versorgungsauftrag des ORF und entspricht daher dem synallagmatischen Charakter des Programmentgelts im Sinne einer Gegenleistung für die erfolgte Bereitstellung der im öffentlich-rechtlichen Auftrag gelegenen Vollprogramme durch den Österreichischen Rundfunk (vgl. VfSlg. 7717/1975). Bei DVB-T gilt ein Standort dann als versorgt, wenn ein stationärer Empfang („fixed antenna reception“) im Sinne des Technischen Berichts des Europäischen Instituts für Telekommunikationsnormen ETSI TR 101 190 V.1.3.2. (Implementierungsleitlinien für terrestrische DVB-Dienste, Übertragungsaspekte), Punkt 9.1.2 und 9.2, möglich ist (vgl. für Fernsehen Punkt 9.1.4 „good coverage of a small area“). Im Bereich des analogen Hörfunks ist für die meisten österreichischen Gebiete für eine zufriedenstellende Versorgung auf die Empfehlung ITU-R BS.412-9 zu verweisen, die Werte für Städte und ländliche Gebiete beinhaltet (vgl. auch VwGH 2004/04/0219). Wie nach geltender Rechtslage kommt es nicht darauf an, ob und in welchem Ausmaß der Rundfunkteilnehmer die ORF-Programme auch tatsächlich „konsumiert“. Mit der Ergänzung in Paragraph 31, Absatz 10, wird klargestellt, dass ein Rundfunkteilnehmer (das ist jedermann, der an einem Standort Rundfunkempfangseinrichtungen im Sinne des Paragraph eins, Absatz eins, RGG betreibt oder betriebsbereit hält) dann jedenfalls zur Zahlung des ORF-Programmentgelts verpflichtet ist, wenn sein Standort mit den ORF-Programmen nach Paragraph 3, Absatz eins, terrestrisch analog oder digital im Format DVB-T versorgt wird. Dieser Anknüpfungspunkt der Programmentgeltspflicht korrespondiert mit dem in Paragraph 3, Absatz 3 und 4 geregelten terrestrischen Versorgungsauftrag des ORF und entspricht daher dem synallagmatischen Charakter des Programmentgelts im Sinne einer Gegenleistung für die erfolgte Bereitstellung der im öffentlich-rechtlichen Auftrag gelegenen Vollprogramme durch den Österreichischen Rundfunk (vergleiche VfSlg. 7717 aus 1975,). Bei DVB-T gilt ein Standort dann als versorgt, wenn ein stationärer Empfang („fixed antenna reception“) im Sinne des Technischen Berichts des Europäischen Instituts für Telekommunikationsnormen ETSI TR 101 190 römisch fünf.1.3.2. (Implementierungsleitlinien für terrestrische DVB-Dienste, Übertragungsaspekte), Punkt 9.1.2 und 9.2, möglich ist (vergleiche für Fernsehen Punkt 9.1.4 „good coverage of a small area“). Im Bereich des analogen Hörfunks ist für die meisten österreichischen Gebiete für eine zufriedenstellende Versorgung auf die Empfehlung ITU-R BS.412-9 zu verweisen, die Werte für Städte und ländliche Gebiete beinhaltet (vergleiche auch VwGH 2004/04/0219). Wie nach geltender Rechtslage kommt es nicht darauf an, ob und in welchem Ausmaß der Rundfunkteilnehmer die ORF-Programme auch tatsächlich „konsumiert“.

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob eine Person Rundfunkteilnehmer im Sinne des RGG ist, d.h. an einem Standort (Gebäude) dauerhaft Geräte betreibt oder betriebsbereit hält, die irgendeine Form von Rundfunk (auch z.B. bloßen „ausländischen Rundfunk“ über analogen Satellit) wahrnehmbar machen. Ist dies nicht der Fall, besteht keine Gebühren- und auch keine Entgeltspflicht. Nur wenn jemand tatsächlich eine Rundfunkempfangseinrichtung an einem Standort (Gebäude) betreibt oder betriebsbereit hält, ist für den Fall, dass der Rundfunkteilnehmer nicht ohnedies bereits durch analoge Terrestrik (im UKW Hörfunk) oder über eine digitale Satellitenanlage oder mittels eines Anschlusses an ein Kabelnetz die in § 3 Abs. 1 ORF-G aufgezählten Programme des ORF empfangen kann, in einem zweiten Schritt zu prüfen, inwieweit sein Standort durch digitale terrestrische Übertragung (DVB-T) versorgt wird und daher der Empfang der Fernsehprogramme - so wie bisher etwa durch Anschluss einer Antenne - mittels entsprechender handelsüblicher Endgeräte (Digitaltuner) möglich ist. Diese zweistufige Prüfung entspricht auch der diesbezüglichen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 16.321/2001). Für mobile Rundfunkempfangseinrichtungen besteht wie bisher keine Gebührenpflicht, wenn sie nicht dauernd an einem Standort (Gebäude) betrieben werden. In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob eine Person Rundfunkteilnehmer im Sinne des RGG ist, d.h. an einem Standort (Gebäude) dauerhaft Geräte betreibt oder betriebsbereit hält, die irgendeine Form von Rundfunk (auch z.B. bloßen „ausländischen Rundfunk“ über analogen Satellit) wahrnehmbar machen. Ist dies nicht der Fall, besteht keine Gebühren- und auch keine Entgeltspflicht. Nur wenn jemand tatsächlich eine Rundfunkempfangseinrichtung an einem Standort (Gebäude) betreibt oder betriebsbereit hält, ist für den Fall, dass der Rundfunkteilnehmer nicht ohnedies bereits durch analoge Terrestrik (im UKW Hörfunk) oder über eine digitale Satellitenanlage oder mittels eines Anschlusses an ein Kabelnetz die in Paragraph 3, Absatz eins, ORF-G aufgezählten Programme des ORF empfangen kann, in einem zweiten Schritt zu prüfen, inwieweit sein Standort durch digitale terrestrische Übertragung (DVB-T) versorgt wird und daher der Empfang der Fernsehprogramme - so wie bisher etwa durch Anschluss einer Antenne - mittels entsprechender handelsüblicher Endgeräte (Digitaltuner) möglich ist. Diese zweistufige Prüfung entspricht auch der diesbezüglichen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 16.321 aus 2001,). Für mobile Rundfunkempfangseinrichtungen besteht wie bisher keine Gebührenpflicht, wenn sie nicht dauernd an einem Standort (Gebäude) betrieben werden.

Hinsichtlich des zugemuteten Aufwandes ist festzuhalten, dass derzeit entsprechende DVB-T Tuner (Set-Top-Boxen) bereits zu einem Preis von unter 30,- Euro verfügbar sind und auch ein etwaiges Modifizieren bestehender Antennen und dazugehörige Bauelemente keine unzumutbaren finanziellen Belastungen für den Rundfunkteilnehmer darstellen. Wenn der Empfang nur durch über dieses Ausmaß hinausgehende Maßnahmen seitens des Rundfunkteilnehmers realisiert werden könnte, besteht keine Pflicht zur Zahlung des Programmentgeltes."

Gemäß dieser Begründung ist vorweg zu überprüfen, ob der Beschwerdeführer tatsächlich eine Rundfunkempfangseinrichtung an einem Standort betreibt oder betriebsbereit hält. Da dies im Beschwerdefall zu verneinen ist (vgl. II.3.11.) und schon insoweit keine Programmentgeltpflicht gemäß § 31 Abs. 10 ORF-G bestehen kann, erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den weiteren in der Begründung zum Initiativantrag festgehaltenen Prüfungsschritten. Gemäß dieser Begründung ist vorweg zu überprüfen, ob der Beschwerdeführer tatsächlich eine Rundfunkempfangseinrichtung an einem Standort betreibt oder betriebsbereit hält. Da dies im Beschwerdefall zu verneinen ist (vergleiche römisch zwei.3.11.) und schon insoweit keine Programmentgeltpflicht gemäß Paragraph 31, Absatz 10, ORF-G bestehen kann, erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den weiteren in der Begründung zum Initiativantrag festgehaltenen Prüfungsschritten.

3.13. Vor dem Hintergrund all dieser Erwägungen war der angefochtene Bescheid - soweit eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts gegeben war (vgl. zur Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Wien in Bezug auf das Wiener Kulturförderungsbeitragsgesetzes 2000 dessen § 8 Abs. 1 2. Satz) - mangels des gemäß § 2 Abs. 1 RGG eine Verpflichtung zur Errichtung von Gebühren (§ 3 RGG) auslösenden Betriebes einer Rundfunkempfangseinrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 RGG durch den Beschwerdeführer im verfahrensgegenständlichen Zeitraum - spruchgemäß (ersatzlos) aufzuheben. 3.13. Vor dem Hintergrund all dieser Erwägungen war der angefochtene Bescheid - soweit eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts gegeben war (vergleiche zur Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Wien in Bezug auf das Wiener Kulturförderungsbeitragsgesetzes 2000 dessen Paragraph 8, Absatz eins, 2. Satz) - mangels des gemäß Paragraph 2, Absatz eins, RGG eine Verpflichtung zur Errichtung von Gebühren (Paragraph 3, RGG) auslösenden Betriebes einer Rundfunkempfangseinrichtung im Sinne von Paragraph eins, Absatz eins, RGG durch den Beschwerdeführer im verfahrensgegenständlichen Zeitraum - spruchgemäß (ersatzlos) aufzuheben.

3.14. Bei diesem Ergebnis konnte eine mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen. 3.14. Bei diesem Ergebnis konnte eine mündliche Verhandlung gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG entfallen.

Zu Spruchpunkt B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Nach Art 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG zulässig, weil eine Rechtsfrage zu lösen war, der grundsätzliche Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zukommt. Die hier zu beurteilende Rechtsfrage, und zwar ob der Empfang von Rundfunkprogrammen aus dem Internet mittels Computer (Notebook) unter Einsatz der Streaming-Technologie als eine Rundfunkdarbietung im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BVG-Rundfunk zu qualifizieren ist bzw. ob es sich bei einem solchen Gerät, das (lediglich) über einen Breitbandinternetanschluss sowie einen Webbrowser, aber über keine Rundfunkempfangs-Module ("TV-Karte" bzw. "Radio-Karte" bzw. DVB-T-Stick) verfügt, um eine Rundfunkempfangseinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 RGG handelt oder nicht, geht in ihrer Bedeutung über den Einzelfall hinaus (vgl. die Erkenntnisse des BVwG vom 18. September 2014, ZI 2008826; vom 9. Oktober 2014, ZI

2006869, sowie vom 11. Februar 2015, ZI 2007207). Auch liegt diesbezüglich eine verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung nicht vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, weil eine Rechtsfrage zu lösen war, der grundsätzliche Bedeutung im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zukommt. Die hier zu beurteilende Rechtsfrage, und zwar ob der Empfang von Rundfunkprogrammen aus dem Internet mittels Computer (Notebook) unter Einsatz der Streaming-Technologie als eine Rundfunkdarbietung im Sinne des Artikel römisch eins, Absatz eins, BVG-Rundfunk zu qualifizieren ist bzw. ob es sich bei einem solchen Gerät, das (lediglich) über einen Breitbandinternetanschluss sowie einen Webbrowser, aber über keine Rundfunkempfangs-Module ("TV-Karte" bzw. "Radio-Karte" bzw. DVB-T-Stick) verfügt, um eine Rundfunkempfangseinrichtung im Sinne des Paragraph eins, Absatz eins, RGG handelt oder nicht, geht in ihrer Bedeutung über den Einzelfall hinaus vergleiche die Erkenntnisse des BVwG vom 18. September 2014, ZI 2008826; vom 9. Oktober 2014, ZI 2006869, sowie vom 11. Februar 2015, ZI 2007207). Auch liegt diesbezüglich eine verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung nicht vor.

Schlagworte

Behebung der Entscheidung, ersatzlose Behebung, Gebührenpflicht, Hörfunksignale, Kognitionsbefugnis, Kunstförderungsbeitrag, Programmengelt, Prüfungsumfang, Revision zulässig, Rundfunkempfang, Unmittelbarkeitsgrundsatz, Unzuständigkeit, Versorgungsauftrag des ORF, Zahlung von Rundfunkgebühren, Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W194.2012113.1.00

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at